

Statuten der Vaterländischen Union

INHALTSVERZEICHNIS

I. Allgemeines

– Art. 1 und Art. 2

II. Mitgliedschaft

– Art. 3 und Art. 4

III. Organe

– Art. 5 bis Art. 28

IV. Finanzen

– Art. 29

V. Mandatsdauerbeschränkung

– Art. 30

VI. Schlussbestimmungen

– Art. 31 bis Art. 35

I. ALLGEMEINES

Art. 1

Name und Sitz

- 1) Unter dem Namen «Vaterländische Union» (VU) besteht eine Vereinigung als politische Partei im Fürstentum Liechtenstein.
- 2) Die in diesen Statuten verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten für Personen männlichen und weiblichen Geschlechts.
- 3) Der im Handelsregister eingetragene Verein besitzt juristische Persönlichkeit gemäss Art. 246 ff. PGR und hat seinen Sitz in Vaduz.

Art. 2

Zweck & Begriff

- 1) Die Vaterländische Union vereinigt Frauen und Männer, die den engagierten und verantwortungsvollen Einsatz für Liechtenstein bezwecken, mit dem Ziel, das politische Interesse und die Information der liechtensteinischen Bevölkerung zu fördern.
- 2) Grundsätze der politischen Arbeit der Vaterländischen Union sind vor allem:
 - a) die monarchisch demokratische Staatsform
 - b) die christliche Weltanschauung
 - c) die guten Beziehungen zu allen Ländern – insbesondere zu unseren Nachbarstaaten
 - d) die soziale Marktwirtschaft
 - e) das Verstehen unserer Umwelt als unsere Mitwelt, die gepflegt und deren Werte gesichert werden müssen
 - f) die Bewahrung der kulturellen Eigenart und Eigenständigkeit unseres Landes
 - g) die Schaffung und Bewahrung eines Klimas des Miteinander und Füreinander unter allen Gesellschaftsschichten mit gegenseitiger Toleranz und Achtung unter Respektierung demokratischer Entscheide und geltender Rechtsvorschriften
 - h) Chancengleichheit und soziale Gerechtigkeit.
- 3) Als Basis und Richtlinie zur Erreichung dieser Grundsätze gelten die am 10. Mai 2004 von der Mitgliederversammlung beschlossenen «Wertvorstellungen».

II. MITGLIEDSCHAFT

Art. 3

Mitgliedschaft

- 1) Mitglied der Partei wird, wer innerhalb der Parteiorganisation eine Funktion ausübt oder auf Vorschlag der Partei ein Amt oder eine Funktion auf Landes- oder Gemeindeebene übernimmt. Ferner kann die Mitgliedschaft von jedem Einwohner Liechtensteins, der das 16. Altersjahr erfüllt hat, durch Erklärung erworben werden. Diese Erklärung kann gegenüber dem Ortsgruppenvorstand der Wohnsitzgemeinde oder gegenüber dem Präsidium auf Landesebene oder anlässlich des Zutritts zu einer Mitgliederversammlung auf Landesebene im Rahmen des Erhalts des Wahlzettels abgegeben werden. Die Mitgliedschaft wird durch das Parteisekretariat schriftlich bestätigt.
- 2) Wer die Mitgliedschaft erwirbt, nimmt die Parteistatuten zustimmend zur Kenntnis.
- 3) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Ziele der Partei zu fördern.
- 4) Ehrenmitglied der Partei ist, wer gemäss Beschluss der Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen erhält. Die Voraussetzungen zur Ernennung als Ehrenmitglied sind in den Beistatuten geregelt.

Art. 4

Erlöschen der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft kann nur durch eine schriftliche Austrittserklärung des Mitglieds gegenüber dem Ortsgruppenvorstand der Wohnsitzgemeinde oder gegenüber dem Präsidium auf Landesebene oder durch Ausschluss nach dem in Artikel 4 Absatz 2 beschriebenen Verfahren beendet werden.
- 2) Das Präsidium kann Mitglieder, die sich eines parteischädigenden Verhaltens schuldig gemacht haben, aus der Partei ausschliessen. Ein Parteiausschluss ist dem betreffenden Mitglied mit eingeschriebenem Brief durch das Präsidium mitzuteilen unter Hinweis darauf, dass das ausgeschlossene Mitglied die Möglichkeit hat, gegen diesen Beschluss des Präsidiums innert 14 Tagen ab Erhalt Beschwerde an die Mitgliederversammlung zu führen. Die Beschwerde an die Mitgliederversammlung ist schriftlich beim Präsidium einzureichen und bei der nächstfolgenden Mitgliederversammlung zu behandeln. Dem Betroffenen ist Gelegenheit zur Anhörung an der Mitgliederversammlung zu geben. Die Mitgliederversammlung entscheidet abschliessend über den Ausschluss.
- 3) Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haften der VU gegenüber für die Mitgliederbeiträge und sonstigen Leistungen nach Massgabe der Zeit ihrer Mitgliedschaft. Sie haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen oder die Rückerstattung der von ihnen bis dahin geleisteten Beiträge oder Zahlungen an den Verein.

III. ORGANE

1. Allgemeines

Art. 5

Organe

- 1) Ordentliche Organe der Partei sind
 - a) die Mitgliederversammlung (Parteitag)
 - b) der Parteivorstand
 - c) das Präsidium
 - d) die Ortsgruppen
 - e) die Revisionsstelle

- 2) Beratende Organe der Partei sind:
 - a) die Konferenz der Ortsgruppenvorsitzenden
 - b) die Unionen
 - c) der Parteirat
 - d) der Parteisekretär
 - e) der Parteikassier
 - f) Fach- oder Arbeitsgruppen

2. Die Mitgliederversammlung (Parteitag)

Art. 6

Zusammensetzung und Aufgaben

- 1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Partei. Sie ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Jedes Mitglied ist teilnahmeberechtigt. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Vertretung ist nicht zulässig.

- 2) Stimmberechtigt sind nur Mitglieder, welche in der Präsenzliste eingetragen sind.

- 3) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Festlegung der politischen Zielrichtung sowie Verabschiedung von Programmen der Partei
 - b) Erlass sowie Ergänzung und Abänderung von Statuten und allfälligen Beistatuten und Reglementen
 - c) Wahl des Präsidenten, der Vizepräsidenten, welche nicht dem gleichen Wahlkreis angehören dürfen, und der anderen Präsidiumsmitglieder, welche nicht von Amtes wegen dem Präsidium angehören

- d) Verabschiedung der vom Präsidium genehmigten und von der Revisionsstelle geprüften Jahresrechnung
 - e) Entlastung des Parteivorstandes und des Präsidiums
 - f) Zustimmung zur Errichtung von Unionen sowie Genehmigung deren Statuten, Reglementen und Geschäftsordnungen
 - g) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - h) Nomination der Kandidaten für Landtag und Regierung gemäss Beistatuten
 - i) die Regelung des Verfahrens zur Nomination von Regierungsmitgliedern und Landtagsabgeordneten in einem speziellen Reglement
 - j) Abberufung von Mitgliedern in politischen Instanzen und Gremien, soweit dies gesetzlich möglich ist
 - k) einmalige ausnahmsweise Verlängerung der Mandatsdauer über die geltende Mandatsdauerbeschränkung hinaus
 - l) Entscheid über Beschwerden gegen Beschlüsse des Präsidiums betreffend Ausschluss von Mitgliedern
 - m) Wahl der Revisionsstelle
- 4) Die Mitgliederversammlung ist ausserdem befugt, über jedes weitere Geschäft abschliessend zu entscheiden, wenn sie beschliesst, die entsprechende Kompetenz an sich zu ziehen und das entsprechende Thema auf die Tagesordnung der nächstfolgenden Mitgliederversammlung gesetzt wird.

Art. 7

Einladung

- 1) Mitgliederversammlungen werden vom Präsidium einberufen. Das Präsidium muss ausserdem innerhalb von vier Wochen eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn dies durch den Parteivorstand, von der Landtagsfraktion, von drei Ortsgruppenvorständen oder von mindestens 100 Mitgliedern schriftlich unter Angabe der gewünschten Traktanden beantragt wird.
- 2) Zur Durchführung der Mitgliederversammlung erhalten alle Mitglieder vom Parteisekretariat vorbereitete Stimmkarten. Die Stimmkarte wird zur Eintragung in die Präsenzliste und zum Erhalt des Stimmzettels abgegeben.
- 3) Die Mitglieder sind spätestens 10 Tage vor dem Datum der Mitgliederversammlung schriftlich unter Angabe der Traktanden einzuladen. Entscheidungsunterlagen können im Sekretariat eingesehen oder von diesem angefordert werden.

Art. 8

Vorsitz und Beschlussfähigkeit

- 1) Den Vorsitz an der Mitgliederversammlung führt der Präsident, bei seiner Abwesenheit einer der Vizepräsidenten, wobei dem Vizepräsidenten aus dem Wahlkreis, dem der Präsident nicht angehört, das Vorrecht zusteht. Wenn kein Vizepräsident anwesend ist, führt ein von der Versammlung bestimmter Tagespräsident den Vorsitz.
- 2) Die Mitgliederversammlung ist bei Anwesenheit von mindestens 100 Mitgliedern beschlussfähig.

Art. 9

Traktanden

- 1) Anträge auf Behandlung bestimmter Traktanden an der Mitgliederversammlung können sowohl vom Parteivorstand, vom Präsidium, von einer Ortsgruppe, von einem beratenden Parteiorgan wie auch von einzelnen Mitgliedern eingebracht werden.
- 2) Damit ein Antrag an der Mitgliederversammlung behandelt werden muss, ist er spätestens sieben Tage vor Abhaltung der Mitgliederversammlung beim Präsidium einzureichen. Später eingelangte Anträge können vom Präsidium berücksichtigt werden, wenn die Versammlung dem zustimmt. Verspätete und aus diesem Grund nicht mehr berücksichtigte Anträge sind bei der nächsten Mitgliederversammlung auf die Traktanden zu setzen.

Art. 10

Wahl und Abstimmungsmodus bei Mitgliederversammlungen

- 1) Bei Wahlen und Sachabstimmungen bedarf es der Zustimmung der absoluten Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, ausser diese Statuten sehen andere Mehrheitserfordernisse vor.
- 2) Ist bei Wahlen oder Sachabstimmungen ein zweiter Wahlgang erforderlich, so gilt bei diesem das relative Mehr.
- 3) Bei Wahlen erfolgt eine schriftliche Stimmabgabe, wenn für ein bestimmtes Amt oder eine bestimmte Funktion mehr als ein Wahlvorschlag vorliegt oder wenn dies von mindestens 10 anwesenden Stimmberechtigten gewünscht wird. Das Präsidium kann ebenfalls eine schriftliche Stimmabgabe anordnen. Sofern elektronische Abstimmungsmöglichkeiten bestehen, gelten diese bei Wahlen und Sachabstimmungen als schriftliche Abstimmungen.

- 4) Bei Sachabstimmungen erfolgt die Stimmabgabe mündlich bzw. durch Handerheben, ausser, die Versammlung beschliesst mit relativem Mehr eine schriftliche Stimmabgabe. Das Präsidium kann ebenfalls eine schriftliche Stimmabgabe anordnen.
- 5) Für eine Abänderung der Statuten ist die Zustimmung von einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Art. 11

Protokoll

Das Protokoll der Mitgliederversammlung wird vom Parteisekretär bzw. Generalsekretär oder einer anderen vom Präsidium bestimmten Person geführt. Das Protokoll kann von den Mitgliedern angefordert werden.

3. Parteivorstand

Art. 12

Zusammensetzung

- 1) Der Parteivorstand besteht aus:
 - a) ihm auf die Dauer ihrer Amts- oder Funktionsperiode angehörigen Mitgliedern, nämlich
 - den Mitgliedern des Präsidiums
 - den Mitgliedern der Landtagsfraktion der Vaterländische Union
 - den Regierungsmitgliedern der Vaterländische Union und deren Stellvertretern
 - den Ortsgruppenvorsitzenden der Vaterländische Union und je einem Stellvertreter
 - dem Vorsitzenden des Parteirats und einem weiteren Vertreter des Parteirats
 - der Vorsitzenden der Frauenunion und einer weiteren Vertreterin der Frauenunion
 - dem Vorsitzenden der Jugendunion und einem weiteren Vertreter der Jugendunion
 - dem Vorsitzenden der Seniorenunion und einem weiteren Vertreter der Seniorenunion
 - den von der Vaterländischen Union gestellten Vorstehern bzw. Vizevorstehern oder ersatzweise den von der Vaterländischen Union gestellten Sprechern der Gemeinderatsfraktionen
 - dem dem Präsidium mit beratender Stimme angehörigen Vertreter des «Liechtensteiner Vaterlands»
 - weiteren max. 10 Mitgliedern, die durch das Präsidium nach den Landtagswahlen für vier Jahre ernannt werden können.

Sowie

- b) ihm auf unbeschränkte Dauer angehörigen Mitgliedern, nämlich
 - den Ehrenmitgliedern
 - den ehemaligen Regierungsmitgliedern, Landtagsabgeordneten und Gemeindevorstehern der Vaterländischen Union.

Wenn jemand aus diesem Personenkreis dem Parteivorstand nicht mehr angehören möchte, kann er dies dem Präsidium kundtun.

- 2) Es ist anzustreben, dass der Parteivorstand mindestens zu einem Drittel aus Frauen besteht.
- 3) Den Vorsitz an der Parteivorstandssitzung führt der Präsident, bei seiner Verhinderung einer der Vizepräsidenten.
- 4) Das Präsidium kann weitere Personen anlässlich der Behandlung bestimmter Themen zur Teilnahme mit beratender Stimme an die Sitzungen des Parteivorstandes einladen.

Art. 13

Aufgaben

- 1) Die Aufgabe des Parteivorstandes besteht in der Klärung der grundsätzlichen Haltung der Partei in wichtigen politischen Fragen.
 - a) Vor Volksabstimmungen ist jeweils die Empfehlung der Partei durch den Parteivorstand einzuholen (Abstimmungsparole).
 - b) Wichtige politische Entscheidungen sind in der Regel im Parteivorstand zu beraten. Falls dies aus zeitlichen Gründen nicht möglich ist, orientiert das Präsidium den Parteivorstand bei nächster Gelegenheit über die wichtigen politischen Entscheidungen.
- 2) Der Parteivorstand ist zuständig für alle Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ der Partei vorbehalten sind.
- 3) Der Parteivorstand ist zuständig für alle Wahlen und Nominationen, die ihm gemäss Statuten und Beistatuten aufgetragen sind.
- 4) In der Regel ist der Parteivorstand vom Präsidium mindestens zweimal jährlich einzuberufen.

Art. 14

Einladung und Beschlussfähigkeit

- 1) Der Parteivorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 20 seiner Mitglieder anwesend sind. Alle Mitglieder sind mindestens fünf Tage vor Abhaltung der Sitzung durch persönliche schriftliche Mitteilung dazu einzuladen. Mit der Einladung sind den Mitgliedern die vorgesehenen Traktanden zuzustellen. Entscheidungsunterlagen können im Sekretariat eingesehen oder angefordert werden.
- 2) Die Traktanden werden vom Präsidium festgelegt. Ausserdem ist jedes Parteivorstandsmitglied berechtigt, Anträge auf Behandlung bestimmter Traktanden an den Parteivorstand zu stellen. Für die Aufnahme zusätzlicher Traktanden bedarf es der Zustimmung der relativen Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Parteivorstandes.
- 3) Das Protokoll wird vom Parteisekretär bzw. Generalsekretär oder einer anderen vom Präsidium bestimmten Person geführt.

Art. 15

Wahl- und Abstimmungsmodus im Parteivorstand

- 1) Die Stimmabgabe erfolgt in der Regel mündlich bzw. durch Handerheben.
- 2) Bei Wahlen und Sachabstimmungen bedarf es der Zustimmung der absoluten Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, ausser diese Statuten sehen andere Mehrheitserfordernisse vor.
- 3) Ist bei Wahlen oder Sachabstimmungen ein zweiter Wahlgang erforderlich, so gilt bei diesem das relative Mehr.
- 4) Bei Wahlen erfolgt eine schriftliche Stimmabgabe, wenn für ein bestimmtes Amt oder eine bestimmte Funktion mehr als ein Wahlvorschlag vorliegt oder die schriftliche Stimmabgabe von mindestens 5 anwesenden Mitgliedern verlangt oder vom Präsidium angeordnet wird.
- 5) Bei Sachabstimmungen erfolgt eine schriftliche Stimmabgabe, wenn dies von mindestens 5 anwesenden Mitgliedern verlangt oder vom Präsidium angeordnet wird. Sofern elektronische Abstimmungsmöglichkeiten bestehen, gelten diese bei Wahlen und Sachabstimmungen als schriftliche Abstimmungen.

Art. 16

Zusammensetzung

- 1) Das Präsidium besteht aus mindestens 8 stimmberechtigten Mitgliedern und wird, soweit die Mitglieder gemäss diesem Artikel nicht anderweitig bestimmt werden, von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren, jeweils binnen sechs Monaten nach erfolgter Landtagswahl, gewählt.
- 2) Dem Präsidium gehören als ständige Mitglieder an:
 - a) der Präsident
 - b) die zwei Vizepräsidenten
 - c) der der Vaterländischen Union angehörige Regierungschef oder Regierungschefstellvertreter, bei deren Fehlen eine vom Präsidium bestimmte, politisch erfahrene Person
 - d) der Sprecher der Vaterländischen Union-Landtagsfraktion bzw. ein von der Vaterländischen Union-Fraktion benannter Landtagsabgeordneter
 - e) der Vorsitzende der Konferenz der Ortsgruppenvorsitzenden der Vaterländischen Union bzw. ein von dieser bestimmter Sprecher
 - f) die Vorsitzende der Frauenunion
 - g) der Vorsitzende der Seniorenunion
 - h) der Vorsitzende der Jugendunion
 - i) der Vorsitzende des Parteirats
 - j) der Parteisekretär bzw. Generalsekretär
 - k) der Parteikassier
- 3) Der Präsident – bei seiner Verhinderung einer der Vizepräsidenten – vertritt die Partei nach aussen und leitet die Sitzungen des Präsidiums.
- 4) Die nicht ständig im Präsidium einsitzenden ordentlichen Regierungsmitglieder können jederzeit an Präsidiumssitzungen mit Stimmrecht teilnehmen.
- 5) Der hauptverantwortliche Redaktor des Presseorgans «Liechtensteiner Vaterland» nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.
- 6) Der Präsident ist berechtigt, im Bedarfsfall weitere Personen mit beratender Stimme zu den Sitzungen einzuladen.

Art. 17

Aufgaben

- 1) Die Aufgabe des Präsidiums besteht in der Führung der Partei, insbesondere in der Vorbereitung und Umsetzung der Entscheide und Beschlüsse des Parteivorstandes und der Mitgliederversammlung. Das Präsidium ist auch für die Koordination des Einsatzes der Parteimitglieder und der Ortsgruppenarbeit zuständig.
- 2) Das Präsidium ist für eine klare Aufteilung der Zuständigkeiten insbesondere in folgenden Belangen besorgt:
 - a) Betreuung der Ortsgruppen
 - b) Koordination der Unionen sowie der Fach- und Arbeitsgruppen
 - c) Vorbereitung von Wahl- und Abstimmungsveranstaltungen der Partei
 - d) Vorbereitung und Koordination der Parteiarbeit betreffend Wahlen und Abstimmungen auf Landes- und Gemeindeebene
 - e) Vorbereitung und Betreuung weiterer Anlässe
 - f) die Darstellung der Partei, ihrer Exponenten und ihrer Arbeit in der Öffentlichkeit (Öffentlichkeitsarbeit).
- 3) Das Präsidium ist zuständig für alle Bestellungen und Nominationen, die ihm gemäss Statuten und Beistatuten aufgetragen sind.
- 4) Das Präsidium hat den Parteivorstand in regelmässigen Abständen über die von ihm behandelten Angelegenheiten zu informieren.

Art. 18

Präsident und Zeichnungsrecht

- 1) Der Präsident ist als Exekutivorgan zuständig für die Umsetzung der Beschlüsse, die Führung der Partei und die Öffentlichkeitsarbeit. Nebenamtliche Präsidenten delegieren wesentliche Aufgaben an einen Generalsekretär (Geschäftsführer).
- 2) Der Präsident zeichnet mit Einzelzeichnungsrecht.
- 3) Die Vizepräsidenten zeichnen kollektiv zu zweien mit einem Mitglied des Präsidiums.

Art. 19

Generalsekretär oder Parteisekretär, Sekretariat

- 1) Das Präsidium bestellt einen Generalsekretär bzw. einen Parteisekretär, der im Auftrag des Präsidenten handelt.
- 2) Der Generalsekretär oder Parteisekretär und allfällige weitere Mitarbeiter des Parteisekretariats unterstehen dem Präsidenten und erledigen die Parteiarbeit gemäss dessen Weisungen.

Art. 20

Parteikassier

- 1) Das Präsidium bestellt einen Parteikassier für eine Mandatsdauer von jeweils vier Jahren, der im Auftrag des Präsidenten handelt.
- 2) Der Parteikassier erstellt jeweils auf Ende des Geschäftsjahres eine Jahresrechnung zuhanden des Präsidiums.
- 3) Das Präsidium legt die vom Parteikassier erstellte und vom Präsidium genehmigte Jahresrechnung, nach Prüfung durch die Revisionsstelle, der Mitgliederversammlung vor.
- 4) Das Geschäftsjahr der Vaterländischen Union endet jeweils am 30. Juni.

Art. 21

Revisionsstelle

- 1) Die Mitgliederversammlung wählt für eine Amtsdauer von 4 Jahren eine unabhängige Revisionsstelle.
- 2) Die Revisionsstelle prüft die vom Parteikassier auf Ende des Geschäftsjahres erstellte und vom Präsidium genehmigte Jahresrechnung auf Übereinstimmung mit Gesetz und Statuten.
- 3) Die Revisionsstelle berichtet an die Mitgliederversammlung.

Art. 22

Konferenz der Ortsgruppenvorsitzenden

- 1) Die Vorsitzenden der einzelnen Ortsgruppen bilden eine Konferenz, welche regelmässig, mindestens aber einmal pro Quartal, insbesondere zur Beratung und zur Koordination der Ortsgruppentätigkeit zusammenkommt.
- 2) Die Konferenz der Ortsgruppenvorsitzenden konstituiert sich selbst und wählt einen Vorsitzenden, der sie im Präsidium vertritt und der die Sitzungen der Konferenz leitet.
- 3) Zu den Sitzungen der Konferenz der Ortsgruppenvorsitzenden werden in der Regel der Parteipräsident und der Parteisekretär eingeladen.
- 4) Zu bestimmten Themen kann der Vorsitzende der Konferenz der Ortsgruppenvorsitzenden weitere Personen einladen.

Art. 23

Ortsgruppen

- 1) In jeder Gemeinde des Landes besteht eine Ortsgruppe der Vaterländischen Union.
- 2) Die Ortsgruppen nehmen die Interessen der Vaterländischen Union in den Gemeinden wahr. Sie bestimmen ihre Geschäftsordnung (Statuten) im Rahmen der Parteistatuten selbst. Die genehmigten Geschäftsordnungen der Ortsgruppen sind der Partei zur Kenntnis zu bringen.
- 3) Die Ortsgruppen sind lokale Unterorganisationen der Partei und vertreten ihre Interessen im Parteivorstand durch den jeweiligen Ortsgruppenvorsitzenden und einen Stellvertreter.
- 4) Jede Ortsgruppe hat in ihren Statuten als Organ die Ortsgruppenversammlung und den Ortsgruppenvorstand vorzusehen, der in der Regel aus mind. 5 Mitgliedern besteht.
- 5) Die jeweilige Ortsgruppenversammlung wählt den Ortsgruppenvorsitzenden und die anderen Mitglieder des Ortsgruppenvorstandes.
- 6) Jede Ortsgruppe kann der Mitgliederversammlung einen Landtagskandidaten zur Nomination vorschlagen; die Ortsgruppen Balzers, Eschen-Nendeln, Mauren-Schaanwald, Schaan, Triesen, Triesenberg und Vaduz können zwei oder mehr Landtagskandidaten vorschlagen.
- 7) Die Ortsgruppe nominiert die Kandidaten für die auf Gemeindeebene stattfindenden Wahlen.

- 8) Die Partei kann mit den Ortsgruppen eine Leistungsvereinbarung abschliessen, um die gegenseitigen Rechte und Pflichten im Detail zu regeln.

6. Unionen, Fach- und Arbeitsgruppen

Art. 24

Allgemeines

- 1) Als beratende Organe der Partei bestehen die Unterorganisationen «Jugendunion» «Frauenunion» und «Seniorenunion» und Fach- und Arbeitsgruppen.

Art. 25

Unterorganisationen

Jugendunion, Frauenunion, Seniorenunion

- 1) Die Jugendunion befasst sich mit den Interessen, die speziell jugendliche Parteimitglieder und die Jugend Liechtensteins allgemein berühren. Die Jugendunion vertritt die Anliegen der Jugend gegenüber den anderen Parteiorganen und Mitgliedern sowie in der Öffentlichkeit.
- 2) Die Frauenunion befasst sich mit den Interessen der Frauen und vertritt diese gegenüber der Gesamtpartei und ihren Organen sowie in der Öffentlichkeit. Zudem fördert und unterstützt die Frauenunion Frauen bei der Ausübung von politischen Aufgaben.
- 3) Die Seniorenunion behandelt die Interessen der älteren Generation und vertritt diese gegenüber der Gesamtpartei und ihren Organen sowie in der Öffentlichkeit.
- 4) Die Partei kann mit den Unionen eine Leistungsvereinbarung abschliessen, um die gegenseitigen Rechte und Pflichten detailliert zu regeln.

Art. 26

Fach- und Arbeitsgruppen

- 1) Die Fach- und Arbeitsgruppen bearbeiten die ihren Sachbereich betreffenden fachspezifischen Fragen und unterstützen darin die Arbeit der Partei und ihrer Mandatäre.
- 2) Die Einberufung, Bestellung und Auflösung von Fach- und Arbeitsgruppen erfolgt durch das Präsidium.
- 3) Die Fach- und Arbeitsgruppen berichten an das Präsidium und können zur Berichterstattung in den Parteivorstand eingeladen werden.

Art. 27

Mitglieder und Organisation

- 1) Mitglied einer Union, Arbeitsgruppe oder Fachgruppe kann man auch werden, ohne Parteimitglied zu sein. Vorsitzender einer Union, Arbeitsgruppe oder Fachgruppe kann jedoch nur werden, wer Parteimitglied ist.
- 2) In den Fach- und Arbeitsgruppen nimmt, wenn möglich, ein Regierungsmitglied oder ein Landtagsabgeordneter Einsitz.
- 3) Soweit sich Unionen eigene Statuten geben, sind diese von der Mitgliederversammlung zu genehmigen.
- 4) Die Unionen, Fach- und Arbeitsgruppen haben bei ihrer Tätigkeit stets den Inhalt der vorliegenden Parteistatuten zu beachten.

7. Parteirat

Art. 28

Der Parteirat

- 1) Der Parteirat besteht aus allen Ehrenmitgliedern der Partei und sonstigen durch den Parteivorstand über Vorschlag ernannten bewährten Mitgliedern (vornehmlich ehemalige Mandatsträger), die die Partei in allen wichtigen politischen Fragen beraten.
- 2) Der Parteirat konstituiert sich selbst und wählt seinen Vorsitzenden, der den Parteirat zusammen mit einem weiteren Vertreter des Parteirates im Parteivorstand vertritt.

IV. FINANZEN

Art. 29

Finanzen

- 1) Die Parteikasse wird unter Aufsicht des Präsidenten vom Parteikassier geführt und verwaltet.
- 2) Sie erhält ihre Mittel:
 - a) durch freiwillige Zuwendungen von Parteimitgliedern und Dritten
 - b) durch eventuell von der Mitgliederversammlung beschlossene Mitgliederbeiträge
 - c) durch Staatsbeiträge
- 3) Die Vaterländische Union ist Begünstigte der Stiftung «Vaterländische Union» und wird von dieser unterstützt.

V. MANDATSDAUERBESCHRÄNKUNG

Art. 30

Mandatsdauerbeschränkung

- 1) Für alle nicht vom Volk gewählten und von der VU gestellten Mandatare gilt grundsätzlich eine Mandatsdauerbeschränkung. Die Mandatsdauerbeschränkung sowie die von der Mandatsdauer ausgenommenen Mandate werden von der Mitgliederversammlung in den Beistatuten festgelegt.
- 2) Die Mitgliederversammlung kann mit Zustimmung einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die in den Beistatuten festgelegte Mandatsdauer um maximal eine Wahlperiode verlängern.

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 31

Auflösung bzw. Fusion der Partei

- 1) Zur Auflösung bzw. Fusion der Partei bedarf es einer Dreiviertelmehrheit der Mitgliederversammlung, die zugleich einer absoluten Mehrheit aller Parteimitglieder entspricht.
- 2) Über die Verwendung allfällig vorhandener Mittel entscheidet die Mitgliederversammlung, wobei dem Rückfluss der Mittel an die Stiftung «Vaterländische Union» der Vorzug gegeben werden soll.

Art. 32

Bekanntmachungen

- 1) Bekanntmachungen erfolgen im «Liechtensteiner Vaterland».
- 2) Das Präsidium kann zusätzlich weitere Informationskanäle für Bekanntmachungen einsetzen.

Art. 33

Beistatuten und Reglemente

Die in diesen Statuten erwähnten Reglemente und Beistatuten, welche durch die Mitgliederversammlung erlassen werden, stellen einen integrierenden Bestandteil dieser Statuten dar.

Art. 34

Aufhebung bisheriger Bestimmungen

Diese Statuten ersetzen alle vorangegangenen statutarischen Bestimmungen.

Art. 35

Inkrafttreten

Diese Statuten treten mit der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung der Vaterländischen Union in Kraft.

Die vorliegenden Statuten wurden am Parteitag vom 23. Juni 2014 in Gamprin genehmigt.

Gamprin, 23. Juni 2014

(bisherige Fassungen:
Ruggell, 24. April 2006
Vaduz, 11. März 1996)

Der Parteipräsident
Jakob Büchel

Der Parteisekretär
Jnes Rampone-Wanger

Beistatuten der Vaterländischen Union

**über die Auswahl der Mandatare
und die Mandatsdauerbeschränkung**

INHALTSVERZEICHNIS

I. Allgemeines

– Art. 1 bis Art. 5

II. Vorschläge für die Auswahl der politischen Mandatäre

– Art. 6 bis Art. 11

III. Mandatsdauerbeschränkung

– Art. 12 bis Art. 16

IV. Ehrenmitgliedschaft

– Art. 17 und Art. 18

V. Schlussbestimmungen

– Art. 19 und Art. 20

I. ALLGEMEINES

Art. 1

Regelungsbereich

Diese Beistatuten regeln das Prozedere zur Rekrutierung von Personen für politische Ämter sowie die Mandatsdauerbeschränkung für die von Mandataren der Vaterländischen Union besetzten politischen Ämter.

Art. 2

Qualifikationsprofil

Die von der Vaterländischen Union portierten Kandidaten müssen hinsichtlich Ausbildung, beruflicher und politischer Erfahrung sowie persönlicher Eignung für die Mandate, für welche sie vorgesehen sind, geeignet sein.

Art. 3

Erfolgsabhängigkeit

- 1) Die Kandidaten werden jeweils nur für eine bestimmte Wahl nominiert. Wenn der Wahlerfolg ausbleibt, so verfällt die jeweilige Nomination.
- 2) Eine vormalige Nomination begründet, unabhängig vom Wahlerfolg, keinen Anspruch auf eine nochmalige Nomination.

Art. 4

Nachfolge

Das Mitwirken in einem Gremium als ordentliches oder stellvertretendes Mitglied oder als stellvertretender Vorsitzender begründet keinen Anspruch auf spätere Nomination für ein Amt im gleichen Gremium mit höherer Funktion.

Art. 5

Ämterkumulation

Im Interesse eines breiten Einbezuges interessierter und verantwortlicher Personen ist eine Ämterkumulation in Bezug auf gleichartige Funktionen zu vermeiden.

II. VORSCHLÄGE FÜR DIE AUSWAHL DER POLITISCHEN MANDATARE

1. Landtag

Art. 6

Kandidaten des Präsidiums

Das Präsidium schlägt dem Parteivorstand vier Mandatare aus dem Oberland und drei Mandatare aus dem Unterland vor. Der Parteivorstand prüft die Vorschläge und unterbreitet diese der Mitgliederversammlung zur Nomination.

Art. 7

Kandidaten der Ortsgruppen

- 1) Jede Ortsgruppe kann der Mitgliederversammlung einen Landtagskandidaten zur Nomination vorschlagen.
- 2) Die Ortsgruppen Balzers, Eschen-Nendeln, Mauren-Schaanwald, Schaan, Triesen, Triesenberg und Vaduz können zwei oder mehr Kandidaten vorschlagen.
- 3) Die Koordination und Vorbereitung findet durch den Vorstand der jeweils zuständigen Ortsgruppe statt.

Art. 8

Koordination

- 1) Die Kandidatenvorschläge der Ortsgruppen und des Präsidiums müssen aufeinander abgestimmt sein.
- 2) In Absprache mit dem Vorsitzenden der Ortsgruppenkonferenz und dem Parteipräsidenten wird die notwendige Koordination vorgenommen.
- 3) Falls im Zuge dieser Koordination festgestellt wird, dass noch Kandidaten fehlen, unterbreitet das Präsidium weitere Vorschläge.

2. Regierung

Art. 9

Regierungsmitglieder

- 1) Das Präsidium bereitet die Wahlvorschläge für die Regierungsmitglieder vor. Die Wahlkreise sind angemessen zu berücksichtigen.

- 2) Die Konferenz der Ortsgruppenvorsitzenden nimmt zu diesen Wahlvorschlägen Stellung.
- 3) Der Parteivorstand wird über das Resultat der Beratungen informiert und gibt dieses mit Zustimmung oder Gegenvorschlägen an die Mitgliederversammlung weiter.

3. Öffentliche Unternehmen und Kommissionen

Art. 10

Personalsuche

- 1) Für die Bestellung der strategischen Führungsebene bei öffentlichen Unternehmen kommen die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen zur Anwendung (Corporate Governance).
- 2) Die Vaterländische Union benennt nach Möglichkeit Personen für die strategische Führungsebene von öffentlichen Unternehmen und für Kommissionen an die Wahlbehörde (Landtag oder Regierung). Die Vaterländische Union ist stets bemüht, für alle offenen Positionen Personen zu benennen.
- 3) Die Benennung der Personen erfolgt durch das Präsidium

4. Nominationen auf Gemeindeebene

Art. 11

Ortsgruppenstatuten

- 1) Die Landtagskandidaten der Ortsgruppen werden nach diesen Beistatuten nominiert.
- 2) Für die Nominationen betreffend Mandate auf Gemeindeebene gelten die entsprechenden Geschäftsordnungen (Statuten) der zuständigen Ortsgruppen.

III. MANDATSDAUERBESCHRÄNKUNG

Art. 12

Grundsatz

- 1) Die Mandatsdauerbeschränkung gilt grundsätzlich für alle nicht vom Volk gewählten Mandatare.
- 2) Die Mandatsdauerbeschränkung umfasst zwei Mandatsperioden. Unvollständige Mandatsperioden sind nicht anzurechnen, sofern sie die Hälfte der Mandatsdauer nicht überschreiten. Als Stichtag gilt der Wahltag.

3) Die Mandatsdauerbeschränkung gilt nicht für Ersatzmitglieder.

Art. 13

Präsidenten, Vizepräsidenten

Wenn ein Mitglied eines Gremiums zum Präsidenten bzw. Vizepräsidenten vorgeschlagen wird, so wird die bisherige Mandatsperiode angerechnet.

Art. 14

Ausnahmen

Von der Mandatsdauerbeschränkung ausgenommen sind die Mandate des Landtagspräsidenten und des Regierungschefs resp. gegebenenfalls deren Stellvertreter. Für Regierungsmitglieder umfasst die Mandatsdauerbeschränkung drei volle Mandatsperioden.

Art. 15

Wahl in ein anderes Gremium

Der Ausscheidende darf grundsätzlich in eine andere Behörde oder Institution gewählt werden.

Art. 16

Verlängerung

Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag des Präsidiums die Mandatsdauer um maximal eine Periode verlängern. Dieser Beschluss bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten.

IV. EHRENMITGLIEDSCHAFT

Art. 17

Grundsatz

- a) Zum Ehrenmitglied der Partei kann von der Mitgliederversammlung ernannt werden, wer sich aufgrund besonderen Einsatzes für die Ziele der Partei – vor allem als Mandatsträger auf Landes- oder Gemeindeebene – besonders verdient gemacht hat.
- b) Zum Ehrenpräsidenten kann von der Mitgliederversammlung ernannt werden, wer mindestens 8 Jahre Parteipräsident war.
- c) Das Präsidium stellt Antrag an die Mitgliederversammlung

Art. 18

Mögliche Kriterien

Als besonderer Einsatz für die Partei gemäss Art. 17 gilt unter anderem:

- die Ausübung der Funktion eines Regierungsmitglieds, Landtagspräsidenten, Landtagsvizepräsidenten, Fraktionssprechers, Parteipräsidenten während zwei Mandatsperioden;
- die Ausübung der Funktion als Landtagsabgeordneter, Gemeindevorsteher oder Parteivizepräsident während drei Mandatsperioden;
- die Ausübung der Funktion als Gemeindevorsteher während zwei Mandatsperioden mit gleichzeitig zwei Perioden als Landtagsabgeordneter;
- die Ausübung von unterschiedlichen Funktionen, in denen sich Personen in besonderem Masse um die Partei verdient gemacht haben.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 19

Aufhebung der bisherigen Beistatuten

Die bisher bestehenden Beistatuten vom 24. April 2006 werden aufgehoben.

Art. 20

Inkrafttreten

Diese Beistatuten treten mit der Zustimmung der Mitgliederversammlung in Kraft.

Die vorliegenden Beistatuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 23. Juni 2014 in Gamprin einstimmig genehmigt.

Gamprin, 23. Juni 2014

(bisherige Fassungen:
Ruggell, 24. April 2006
Vaduz, 11. März 1996)

Der Parteipräsident
Jakob Büchel

Der Parteisekretär
Jnes Rampone-Wanger